

Ordnung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“

vom 4. April 2011

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen/Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende wissenschaftliche Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, künstlerische Leistung oder eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht worden sein kann und durch Gutachten nach § 3 Abs. 4 nachzuweisen ist. In aller Regel sollten die Honorarprofessorin-nen/Honorarprofessoren promoviert sein. Leistungen in der beruflichen Praxis sollen grundsätzlich in Publikationen zugänglich sein. Ebenso müssen hervorragende künstlerische Leistungen in nachprüfbarer Weise vorliegen.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahres-Frist um einen Zeitraum von nicht über zwei Jahren abgewichen werden. Hat die/der Vorschlagende bereits die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin/eines Professors inne oder wurde ihr/ihm die Bezeichnung bereits außerhalb des HG NRW verliehen, so gelten die vorstehend genannten Fristen nicht. Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegt und sich auf seinem Fachgebiet in Forschung und Lehre beteiligen wird. Die Lehrtätigkeit muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die hervorragenden beruflichen und künstlerischen Leistungen erbracht werden.
- (4) Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ nicht verliehen werden.
- (5) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.
- (6) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 8 Geschichte/Philosophie hauptamtlich und nicht nur auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 – 3 zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzu-gehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt;
- Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
- Nachweise einer Lehrtätigkeit im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
- die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
- eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung ange-nommenen Arbeiten.

- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. Innerhalb des Fachbe-reichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Beru-fung vorgenommen wird.

- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission ent-sprechen. Das bedeutet:

Der Kommission gehören an vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitar-beiter und eine Studierende/ein Studierender; die Mitglieder der Kommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Kommission kön-nen auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschul-lehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.

Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Wissenschaftlerin angehören, nach Möglichkeit eine Professorin. Es soll mindestens eine weitere Frau Mitglied der Kommission sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtl-ichen Beschäftigungsverhältnis steht.

Die Kommission bewertet die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Ent-wicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder/und die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. Sie bestimmt die Gutachterinnen/Gutachter. Es sind zwei Gutachten, davon mindestens ein Gutachten einer auswärtigen Professorin/eines aus-wärtigen Professors oder von Personen mit einer leitenden Funktion an einer Forschungs-einrichtung, die einer Universität vergleichbar ist (z. B. Max-Planck-Institut), einzuholen.

- (4) Die Gutachten müssen die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder/und die eigenständigen For-schungsleistungen

und die Leistungen in der Lehre gemäß den vorstehenden Kriterien beurteilen. Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

Diese Ordnung tritt zum 01.02.2011 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“, die am Fachbereich Geschichte/ Philosophie nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie am 12.07.2010.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 4. April 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles